

konferenz soll der Vollzug individuell auf den einzelnen Strafgefangenen nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zugeschnitten werden. Es werden gegenüber dem Strafgefangenen Empfehlungen ausgesprochen wie beispielsweise die Teilnahme an schulischen Weiterbildungsmaßnahmen, Kontaktaufnahme zum Suchtberater, aber auch Entscheidungen über in Betracht kommende Lockerungen (z. B. Ausgänge) nach Erörterung des bisherigen Werdeganges des Inhaftierten diskutiert und entschieden.

Neben den klassischen Vollzugshäusern gibt es eine Aufnahmeabteilung, in die zunächst die nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen neu zugeteilten Gefangenen aufgenommen werden. Hier wird zunächst ein Zugangsgespräch mit den Strafgefangenen geführt und im Rahmen des Aufnahmeverfahrens dessen Persönlichkeit beurteilt. Sodann wird entschieden, welchem Vollzugshaus der Strafgefangene zugeteilt wird. Der Aufenthalt in der Aufnahmeabteilung dauert in der Regel 6 - 8 Wochen.

Darüber hinaus ist in der JVA Uelzen ein sozialtherapeutische Abteilung im. S. v. §§ 103 ff. NJVollzG eingerichtet. In der Sozialtherapie (SothA) werden Strafgefangene behandelt, die schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begangen haben.

Einen wesentlichen Schwerpunkt des in der Anstaltsleitung tätigen Juristen stellt das Öffentliche Dienstrecht dar. Neben der juristischen Betreuung von anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind disziplinarrechtliche Vorgänge zu bearbeiten. Ferner sind Landtagseingaben und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gemäß § 109 ff StVollzG sowie Stellungnahmen zu Fragen der vorzeitigen Entlassung aus der Straftaft gemäß § 57 Abs. 1 u. 2 StGB zu bearbeiten und grundsätzliche Rechtsfragen für den Vollzug klären.

Beeindruckend ist das harmonische Zusammenspiel der zahlreichen Berufsgruppen, ohne deren Engagement die angestrebte Resozialisierung der Gefangenen nicht möglich wäre. Der Vollzug nimmt daher neben der Allgemeinen Justiz eine herausgehobene Position ein.



Bewährungshilfe auf Abwegen?

von Dirk Blume und Renate Vosgerau*

Kevin P. (17) meldet sich telefonisch bei seiner Bewährungshelferin. Eine freundliche Computerstimme nimmt ihn in Empfang: „Möchten Sie einen kriminogenen Faktor bearbeiten, drücken Sie die 1, ... möchten Sie Angaben zu Ihrem Kontrollprozess machen, drücken Sie die 2, ... möchten Sie Angaben zu Ihrem Hilfeprozess machen, drücken Sie die 3, ..., ..., möchten Sie Ihren Bewährungshelfer sprechen, drücken Sie die 9.“

Noch ist das Zukunftsmusik, aber auszuschließen wäre es nicht.

Risikoorientierung

Im Arbeitsbereich der Bewährungshilfe als größtem Teil des Ambulanten Justizsozialdienstes

(AJSD) beim OLG Oldenburg erleben wir gerade epochale Veränderungen. Zum 01.06.12 wird die Risikoorientierung verbindlich umgesetzt. Probanden werden zukünftig in vier Risikogruppen unterteilt:

Betreuungsgruppe I (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, bezogen auf die direkte Gefahr für Leib und Leben Dritter, geringe Motivation),

Betreuungsgruppe II (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation),

Betreuungsgruppe III (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation),

Betreuungsgruppe IV (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, geringe Motivation).

*: Dirk Blume ist Vorsitzender des Verbandes der Sozialarbeiter in der Niedersächsischen Strafrechtspflege e.V. (VDS), Fachverband im NBB.

Renate Vosgerau ist engagiert im Landesfachbereich AJSD bei Ver.di, Landesbezirk Niedersachsen Bremen.

Beide sind Sozialarbeiter im AJSD des OLG Oldenburg mit langjähriger Berufserfahrung in der Bewährungshilfe.



Die Probanden der Betreuungsgruppen I und II mit geringem Rückfallrisiko schwerer Straftaten machen über $\frac{3}{4}$ der Bewährungshilfeprobanden aus. Mit ihnen ist nach der Eingangsphase von 6 Monaten nur noch mindestens halbjährlich ein persönliches Gespräch zu führen. Für die Probanden der Betreuungsgruppen III und IV ist mindestens einmal im Monat ein persönlicher Kontakt vorgegeben.

Bewährungsverlauf

Kevin P. wird wegen kleinerer Diebstähle und fortgesetzten Schwarzfahrens vom Amtsgericht zu einer 8-monatigen Bewährungsstrafe verurteilt, da der Richter eine positive Sozialprognose gestellt hat und er sich von einer Unterstellung Unterstützung durch eine/n Sozialarbeiter/in verspricht, damit Kevin in seinem Leben besser zu Recht kommt.

Die Justizsozialarbeiterin Frau Berger ermittelt kriminogene Faktoren und erstellt anhand einer aus dem klinischen Bereich zur Prognoseerstellung entliehenen Liste eine Risikoanalyse. Kevin wird in Gruppe I eingestuft, da er ein geringes Risiko darstellt und auch nicht motiviert ist. Die Bewährungshelferin überprüft in einem Kontrollprozess, dass Kevin seine 100 Stunden ableistet. Zu einem aufwändigen Hilfeprozess ist Kevin nicht bereit, so dass Frau Berger den Jugendlichen nach der Eingangsphase nur noch halbjährlich sehen muss und schließlich die Unterstellung aufheben lässt, da dies in den Qualitätsstandards so vorgesehen ist.

Bewährungshilfe im Gesetz

Gemäß § 56 d StGB Abs. 3 steht der Bewährungshelfer „dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen.“ Lt. § 24 Abs. 3 JGG soll er „die Erziehung des Jugendlichen fördern“. Eine Priorisierung nach Risiko ist StGB und JGG fremd, Resozialisierungsbemühungen sind im Hinblick auf alle Probanden zu leisten.

Früher hätte Frau Berger Kevin regelmäßig gesehen und die Bewährungszeit genutzt, zu dem Probanden eine tragfähige Beziehung aufzubauen, um ihn nach Bedarf bei der Lebensbewältigung zu unterstützen. Sie hätte mit ihm seine Situation und Zukunftsperspektiven thematisiert. Seine Ressourcen hätten an erster Stelle der Betreuungstätigkeit gestanden und nicht die kriminogenen Faktoren. Es wäre ihr ggf. gelungen, den Jugendlichen wieder in die Schule oder in eine Maßnahme zu integrieren. Sicherlich hätte sie mit den Eltern gesprochen und familiäre Konflikte bearbeiten können. U.U. hätte sich Kevin mit ihrer Hilfe stabilisiert und wäre nicht wieder straffällig geworden.

Leider stellt Kevin kein großes Risiko für die Gesellschaft dar und wird aufgrund von Handlungs-

vorgaben für Probanden der Betreuungsgruppen III und IV nicht intensiv betreut werden können.

QueSD

Entsprechend den Standards der Qualitätsentwicklung in den Sozialen Diensten der Justiz (QueSD) werden die Probanden nicht mehr nach Bedarf, sondern nach Risiko betreut und vorrangig kontrolliert. Damit einher geht eine aufwändige Dokumentation und Absicherung der eigenen Arbeit, die zukünftig einen großen Teil der zeitlichen Ressourcen der Justizsozialarbeiter/innen in der Bewährungshilfe beanspruchen wird. Zu befürchten ist, dass die Dokumentation und nicht die Arbeit mit den Menschen in den Mittelpunkt rückt – aus Arbeitsmittel wird Arbeitsinhalt. Aus Unterstützung, Betreuung und Kontrolle wird Fallbearbeitung.

Die Qualitätsstandards im AJSD (4. Auflage 2011) sind eine Verwaltungsvorschrift mit einem theoretischen Modell der Eingruppierung von Probanden, die den Erfordernissen der praktischen Straffälligenhilfe nicht gerecht wird. Die Fokussierung auf Prozesse in der Probandenarbeit verkennt, dass häufig einmalige Hilfen und praktische Lebensbewältigung erforderlich sind. Starre Vorgaben sowie der Mehraufwand an Dokumentation und Diagnostik könnten verhindern, dass individuell das Richtige getan werden kann.

Hat bislang die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe den Probanden ganzheitlich betrachtet und ausgehend von einer professionellen Beziehung praktische Lebensbewältigung mit dem Ziel der Verhinderung neuer Straftaten geleistet, geht es jetzt in erster Linie um die Bearbeitung von „kriminogenen Faktoren“. Der Fokus liegt nicht mehr auf den Ressourcen der Probanden, er liegt auf den Defiziten, die bearbeitet werden sollen.

Keine Berücksichtigung findet der Aspekt, dass eine Stigmatisierung durch die Kategorisierung in die Risikogruppen III oder IV zusätzliches Konfliktpotential bietet. Darüber hinaus konterkariert sie die Auffassung des Gerichts oder der StVK, die bei Beschlussfassung bereits zu einer günstigen Sozialprognose gelangt sind.

Dass die im Gesetz angelegte „Zwangsbeziehung“ zwischen Bewährungshelfer/in und Proband, die eine sinnvolle Arbeitsbeziehung mit laufender Intervention ermöglicht, neben den Hilfsangeboten auch den Kontrollaspekt einschließt, stand bereits vor QueSD außer Frage.

Gesetzlicher Auftrag versus Verwaltungsvorschrift

Im Ergebnis führt die Zusatzarbeit an Dokumentation in dem EDV-Programm SoDA, die aufwändige Kategorisierung der Probanden ggf. in Fallkonferenzen und der Mehraufwand bei den „Gefährlichen“ dazu, dass für die Betreuung von Probanden mit geringem Risiko nicht mehr die not-

wendige Zeit zur Verfügung stehen wird.

Besonders augenfällig wird der Widerspruch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die u.U. noch positiv beeinflussbar sind und kein hohes Risiko darstellen. Sie fallen durch das Kategorieraster und werden nur angemessen betreut, wenn bei gestiegenen Dokumentationsverpflichtungen und den Vorgaben für die Anderen noch Zeit dafür bleibt.

Mit der Einführung einer spezialisierten Jugendbewährungshilfe durch das Niedersächsische Justizministerium zum 01.08.2002 wurde den besonderen fachlichen Anforderungen und dem erhöhtem Betreuungsaufwand bei Jugendlichen Rechnung getragen. Dieser Erlass ist jedoch mit QueSD nicht vereinbar.

Die zunehmende Technisierung und Bürokratisierung der Bewährungshilfe werden den begrenzten Spielraum für professionelles sozialarbeiterisches Handeln weiter einengen.

Der präventive Effekt, kriminelle Karrieren durch intensive Arbeit mit Ersttätern zu verhindern, könnte ausbleiben.

Bewährungshelfer/innen sind es gewohnt, „anzupacken“, Auflagen zu überwachen, Veränderungen bei den Probanden einzufordern und erforderliche Unterstützung zu leisten. Mit ihrem doppelten Mandat von Hilfe und Kontrolle sind sie oft die Letzten, die noch Angebote für diese Klienten machen. Es gilt jetzt, dieses Potential nicht einem überwiegenden Verwalten der Probanden zu opfern und damit die Stärke der Bewährungshilfe und der Bewährungshelfer/innen in Niedersachsen aufs Spiel zu setzen.

Kevin wird sich zunächst wahrscheinlich freuen,

wenn er nur alle 6 Monate „Hallo“ sagen muss, der Richter hatte sich das aber eigentlich anders vorgestellt...



„Risikovorbild“ Bayern

In Bayern werden schon seit 25 Jahren „Risikoprobanden“ benannt und intensiver betreut. Im Dialog mit der Praxis hat man sich in der dortigen Qualitätsentwicklung bewusst gegen eine weitergehende, eher theoretische, Kategorisierung ausgesprochen. Der Handlungsspielraum des/r Bewährungshelfers/in sollte nicht durch ein starres Raster eingeschränkt werden. (s. Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe Bayern, 3. Auflage, August 2009).

In Niedersachsen hat die Qualitätsentwicklung Anregungen und Kritik der Praxis und der Fachverbände dagegen unberücksichtigt gelassen.

Kompromiss?

Der politische Wille einer stärkeren Risikoberücksichtigung sowie die Erfordernisse der Praxis könnten in einem Kompromiss zusammen kommen:

Es werden ausschließlich die „echten Risikoprobanden“ ermittelt, inkl. K.U.R.S.-Probanden ca. 5-10 %, und nach engeren Vorgaben betreut. Eine weitergehende Kategorisierung findet im Sinne einer praktikablen und lebensweltorientierten Betreuung aller Probanden nicht statt.

Für Kevin wäre es gut gewesen, wenn ihm jemand helfend und betreuend zur Seite gestanden hätte...